

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und als kommunale Träger der
Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

14. November 2019

Rundschreiben Nr. 28/2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes; Barmittelanteil aus den Regelbedarfen nach § 27a Abs. 3 SGB XII ab dem 01.01.2020 bis zum Ende der Umsetzungsphase für Leistungsberechtigte nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2020 fällt für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen die Bemessung des Lebensunterhaltes nach § 27b SGB XII weg.

Die sogenannten Existenzsichernden Leistungen sind nicht mehr Bestandteil der seitherigen kalendertäglichen Vergütung, der Anspruch auf die Gewährung eines Barbeitrags zur persönlichen Vergütung sowie eines Anteils für Bekleidung fallen weg.

Dafür haben die Leistungsberechtigten u.a. einen Anspruch auf den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2. Dieser beträgt ab dem 01.01.2020 monatlich 389,- €.

Grundsätzlich ist über die Verwendung des Regelsatzes vom Leistungsberechtigten eigenverantwortlich zu entscheiden. Allerdings übernehmen die Leistungsanbieter der besonderen Wohnformen weiterhin vom Regelsatz umfasste Bedarfe (z.B. Verpflegung, Hauswirtschaft, Reinigung) für den Leistungsberechtigten, so dass von diesem ein Teil des Regelsatzes an den Leistungsanbieter geschuldet ist. Das Nähere hierzu wird in den WBVG-Verträgen festgelegt.

Dem Leistungsberechtigten hat jedoch ein Barmittelanteil zu verbleiben. Innerhalb des Gesamtplanverfahrens kann über die Bemessung dieses Barmittelanteils beraten werden, die Festlegung hierzu ist im Gesamtplan zu dokumentieren.

Der Barmittelanteil soll nach der Ihnen mit Rundschreiben Nr. 07/2019 übersandten „Orientierungshilfe Barmittelanteil“ am seitherigen Barbetrag orientiert sein, der ab dem 01.01.2020 für Rheinland-Pfalz monatlich 117,- € beträgt.

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310

Darüber hinaus soll den Leistungsberechtigten ein Anteil für die Anschaffung von Kleidung und Schuhen verbleiben. Als angemessen wird hierbei ein Betrag in Höhe von 34,- € monatlich angesehen.

Insgesamt hat daher ein Barmittelanteil am Regelsatz von 151,- € monatlich für das Jahr 2020 zu verbleiben.

Aufgrund der zum 01.01.2020 vorzunehmenden Trennung der Existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung ist aus dem bestehenden Vergütungssatz der besonderen Wohnformen neben den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung diejenige Leistung herauszurechnen, die zukünftig mit dem Regelsatz nach Abzug der Barmittel vom Leistungsberechtigten zu zahlen ist.

Aufgrund der Regelungen der Umsetzungsvereinbarung (Anlage 13 Landesrahmenvertrag SGB IX Rheinland-Pfalz) wird aus dem bestehenden Vergütungssatz ein Betrag von monatlich 238,- € (Regelsatz abzüglich Barmittelanteil) herausgerechnet. In Höhe dieses Betrages erbringt der Leistungsanbieter der besonderen Wohnform weiterhin Leistungen zur Deckung eines Teils der Existenzsichernden Leistungen. Der Leistungsberechtigte zahlt aus dem ihm zustehenden Regelsatz diesen Betrag, als Barmittel verbleibt ihm ein Betrag von monatlich 151,- €.

Nach dem noch abzustimmenden Verfahren erfolgt vom zuständigen Referat im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung das Herauslösen der Anteile der Existenzsichernden Leistungen aus der Vergütung. Auf den verbleibenden Fachleistungsanteil am Vergütungssatz erfolgt anschließend die vereinbarte pauschale Anhebung um 3,48%. Wie bisher auch erhält jeder Leistungsanbieter sowie die Standortkommunen eine entsprechende Vergütungsmittelteilung.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass es dem Leistungsberechtigten frei steht zu vereinbaren, dass Teile oder alle Leistungen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt direkt an den Leistungsanbieter überwiesen werden sollen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Hanel